

## **Urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Sprachwerken**

Wissenschaftlich Sprachwerke werden regelmässig in einem Auftrags- oder Arbeitsverhältnis geschaffen und/oder anderen Personen zur Veröffentlichung übergeben. Dies wirft interessante Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht auf: Wer ist als Urheber anzusehen? Welches sind seine Rechte? Sind diese Rechte übertragen worden und wenn ja, in welchem Umfang?

Das vorliegende Kurzexposé führt in das Urheberrecht ein. Die Ausführungen zum Urheberbegriff, zu den Rechten des Urhebers, zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der Urheberrechte und zum Rechtsschutz gelten nicht für wissenschaftliche Sprachwerke sondern auch analog für andere urheberrechtlich geschützte Werke. Die sechs häufigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht an wissenschaftlichen Sprachwerken werden ebenfalls beantwortet und die gewonnenen Erkenntnisse werden zusammengefasst.

### **A. Der Urheber und seine Rechte Seite 2**

#### **1. Das nach dem URG geschützte Werk**

- a. Gesetzliche Definition des Werkes und deren Elemente**
- b. Individualität und statistische Einmaligkeit**
- c. Zweck und Wert des Werkes**
- d. Versuch einer weitergehenden Definition**
- e. Werkkategorien**

#### **2. Wissenschaftliche Sprachwerke Seite 3**

#### **3. Der Urheberbegriff Seite 4**

- a. Ein Urheber**
- b. Mehrere Urheber**
  - aa. Miturheber
  - bb. Verbundene Werke
- c. Die abhängige Werkschöpfung**

#### **4. Die Rechte des Urhebers Seite 5**

- a. Urheberpersönlichkeitsrechte**
- b. Vermögensrechte (Nutzungsrechte)**

### **B. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Urheberrechte Seite 6**

- 1. Veräusserungsverträge**
- 2. Verträge auf Arbeitsleistung**
- 3. Verlagsvertrag**

### **C. Der Rechtsschutz Seite 7**

- 1. Zivilrechtlicher Schutz**
- 2. Strafrechtlicher Schutz**

<b>D. Beantwortung einzelner Fragen</b>	<b>Seite 8</b>
1. <b>Vervielfältigungs- und Weiterverbreitungsrecht - Internetpublikation</b>	<b>Seite 8</b>
2. <b>Weitergabe an Dritte zur Veröffentlichung</b>	<b>Seite 8</b>
3. <b>Urhebernennung</b>	<b>Seite 8</b>
4. <b>Abänderung und Ergänzung</b>	<b>Seite 8</b>
5. <b>Verwendung des Zeichens ©</b>	<b>Seite 9</b>
6. <b>Meinungsverschiedenheiten im Autorenteam</b>	<b>Seite 9</b>
<b>E. Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>Seite 9</b>

## **A. Der Urheber und seine Rechte**

### **1. Das nach dem URG geschützte Werk**

#### **a. Gesetzliche Definition des Werkes und deren Elemente**

Als Objekte des Urheberrechtsschutzes, welche aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) urheberrechtlichen Schutz geniessen, gelten gemäss gesetzlicher Definition des urheberrechtlichen Werkbegriffes "Werke, die unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst sind, die individuellen Charakter haben." (Art. 2 URG). Diese gesetzliche Definition umreisst nur sehr grob den Charakter des urheberrechtlich geschützten Werkes, die Grenzen zwischen schütz- baren und schutzfreien Werken werden jedoch nicht positiv aufgezeigt. Im Besonderen ist auf die einzelnen Elemente der gesetzlichen Definition kurz einzugehen. Der Ausdruck Schöpfung besagt, dass als Werk nur zu qualifizieren ist, was von einem Menschen geschaffen wurde (siehe auch Art. 6 URG). Was nicht vom Menschen geschaffen wurde, sondern bloss okkupiert und als Kunstwerk präsentiert wird, kann nicht Werk sein und geniesst somit keinen urheberrechtlichen Schutz.

Die sogenannte "geistige Schöpfung" ist beschreibend schwer zu erfassen. Das Bundesgericht verlangt bezüglich "geistiger Schöpfung" ein gestalterisches Tätigwerden, welches den menschlichen Geist zum Ausdruck bringt (BGE 116 II 353). Vorausgesetzt wird demnach eine **Gedankenäusserung**. Diese Gedankenäusserung kann geboren sein aus einer konkreten oder auch nur vagen Vorstellung des Urhebers. Es ist ohne Belang, ob diese Vorstellung bewusst oder unbewusst gebildet wurde. Die Schöpfung, sei es eine geistige oder eine materialisierte, muss nach aussen hin sinnlich wahrnehmbar gemacht werden. In welcher Form dies geschieht, ist irrelevant. Werkschutz geniesst demnach die konkret geäusserte geistige Vorstellung eines Urhebers. Eine Fest- legung in körperlicher Form ist jedoch nicht notwendig, auch die rein auditive Wahrnehmbarmachung über die Sinne - auch die einmalige - ist ausreichend.

#### **b. Individualität und statistische Einmaligkeit**

Neben der schöpferischen Komponente ist für den Schutz durch das Urheberrecht von Bedeutung, ob diese Schöpfung **individuellen Charakter** aufweist. Entscheidend ist einzig, dass das Werk an sich individuell ist, dass mit anderen Worten mehrere Urheber in der gleichen Mitteilungsform nicht Gle- iches schaffen würden. Das Kriterium der Individualität knüpft an die auch heute noch gültige sogenannte These der **"statistischen Einmaligkeit"** an. Mit anderen Worten wird - im Gegensatz zu früheren Bundesgerichtsentscheiden (anstelle vieler: BGE 110 II 102) keine eigenpersönliche Prägung des Werkes mehr gefordert. Wesentlich ist jedoch nicht nur der Begriff der "statistischen Einmaligkeit", sondern darüber hinaus auch noch das Vorliegen handgreiflicher Individualität, das heisst, dass statis- tische Einmaligkeit nicht schon bei der kleinsten Abweichung von einem ähnlichen Werk gegeben ist, sondern es hierfür einer erheblichen Verschiedenheit bedarf, die der Normalbetrachter im Rahmen seiner natürlichen Optik wahrnimmt. Hinzu kommt noch, dass je nach Werk der schöpferische Frei-

raum des Urhebers enger oder weiter ist. Je weniger Platz für Gestaltung gegeben ist, desto geringer wirkt das mögliche Mass an Individualität und desto enger wird auch der Schutzzumfang. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis hängt das verlangte individuelle Gepräge vom Spielraum des Schöpfers ab: Wo im vornherein der Sache nach wenig Raum bleibt, wird der urheberrechtliche Schutz schon gewährt, wenn bloss ein geringer Grad selbstständiger Tätigkeit vorliegt (vgl. BGE 113 II 196).

### c. Zweck und Wert des Werkes

Wert und Zweck sind gemäss gesetzlicher Definition des Werkes für die Beurteilung der urheberrechtlichen Schützbarkeit ohne jeden Belang. Dies gilt sowohl für die Verwendbarkeit und den Aufwand für die Herstellung, als auch für den Umfang eines Werkes. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da aufgrund dieser Legaldefinition gesagt ist, dass auch schon die Kombination weniger Worte als Werk der Literatur zum Schutz führen kann. Anders ist nur zu entscheiden, wo der Zweck die Form diktiert, wo mit anderen Worten keine Gestaltungsfreiheit mehr besteht, da in diesem Bereich auch nichts Individuelles geschaffen werden kann, womit natürlich urheberrechtlicher Schutz nicht zu erreichen ist.

### d. Versuch einer weitergehenden Definition

Grundsätzlich lässt sich aufgrund des Ausgeführten das geschützte Werk lediglich unter teils positiver teils negativer Umschreibung seiner wesentlichen Eigenschaften definieren. Es ist demnach urheberrechtlich geschützt, was Gedankliches ist, was geäussert und als Geäussertes vom Aug und Ohr aufzunehmen ist, was individuell und insbesondere nicht Gemeingut ist, was nicht blosser Vollzug einer Anweisung ist, was zweckfrei insofern ist, als es nicht im Dienst eines bestimmten Zweckes steht, der es genau so und nicht anders ausfallen lässt, und was sich nach den Sachumständen als Werk der Literatur und Kunst präsentiert.

### e. Werkkategorien

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz in Art. 2 Abs. 2 URG verschiedene Werkkategorien, diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Die Unterscheidung der Werkkategorien ist deshalb relevant, weil sich die Rechtsfolgen nach der einzelnen Werkkategorie richten. So ist insbesondere die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst ausserhalb des privaten Bereiches unzulässig (vgl. Art. 19 Abs. 3 lit. b. URG), während eine umfassende Bestimmung für Sprachwerke in diesem Sinne fehlt. Grundsätzlich gilt als **Werk der bildenden Kunst**, was in zwei- oder dreidimensionaler Weise mittels Linienformen und Farben vom Urheber geschaffen, in Materie umgesetzt, eben gebildet wird. Bezüglich Buchstaben und Zahlen, sind angesichts von heute über 6'000 existierenden Druckschriften (sog. „fonts“) die zur Verfügung stehenden Gestaltungsräume stark eingeschränkt und ist Individuelles kaum mehr zu erreichen.

Als **Sprachwerk** gilt grundsätzlich jede Äusserung mit dem Mittel der Sprache, wobei die Sprache selbst ohne Belang ist. Die Sprache muss lediglich als Träger eines Gedankens dienen respektive einen Inhalt vermitteln. Eine nur optisch wahrnehmbare Kombination von Buchstaben oder Zahlen ohne Sinngehalt stellt kein Sprachwerk, sondern allenfalls ein Bildwerk (als Werk der bildenden Kunst) dar. Der urheberrechtliche Schutz beim Sprachwerk greift ein, sobald eine Wortkombination individuellen Charakter aufweist. Das kann bereits nach wenigen Worten, im Extremfall sogar mit einer einzigen Wortschöpfung der Fall sein.

## 2. Wissenschaftliche Sprachwerke

Die zu behandelnden urheberrechtlichen Fragen interessieren insbesondere in Bezug auf **wissenschaftliche Sprachwerke** (Zeitschriften- und andere Artikel, Kurzexposés, Gutachten, wissenschaftliche Abhandlungen). Der in den Schriftwerken festgelegte Inhalt, also die wissenschaftliche Aussage als solche, ist nicht monopolisierbar und kann keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen. Schutz geniesst grundsätzlich nur die äussere Form, das heisst die Art und Weise, wie der wissenschaftliche Inhalt mitgeteilt wird, die geistige Schöpfung mit individuellem Charakter (Art. 2 URG). Dazwischen liegen die Planung, Auswahl, Sichtung, Anordnung und Gliederung des zu behandelnden Stoffes, die Systematik und letztlich die Gedankenschritte, welche vom Problem zur Lösung führen. All das ist nur geschützt, wenn es nicht durch den zu behandelnden Stoff vorgegeben ist oder zumindest so nahe

liegt, dass mehrere Autoren mit grosser Wahrscheinlichkeit zur gleichen oder zumindest zu einer vergleichbar ähnlichen Lösung gelangen.

Bezüglich allfälliger **Fotos** ist festzuhalten, dass das Sujet als solches urheberrechtlich nicht monopolisierbar ist. Nur *die schöpferische Gestaltung* ist schützenswert. Diese fehlt bei wissenschaftlicher Fotografie, welche Reales möglichst naturgetreu abbilden will, grundsätzlich. Deren Ergebnis ist urheberrechtlich nicht schützbar; vorbehalten bleibt der Schutz nach Art. 5 UWG (unerlaubte Verwertung fremder Leistung).

### **3. Der Urheberbegriff**

#### **a. Ein Urheber**

„Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.“ (Art. 6 URG). Es gilt das sogenannte Schöpferprinzip, welches besagt, dass das Urheberrecht ausschliesslich in der Person des Schöpfenden (originär) entsteht. Die Urheberrechte entstehen ohne weiteres, insbesondere ist in der Schweiz keine Registrierung, Hinterlegung oder Ähnliches nötig.

#### **b. Mehrere Urheber**

Sind an einem Werk mehrere Urheber beteiligt, spricht man von einem **Kollektivwerk**. Zu unterscheiden ist zwischen der Miturheberschaft einerseits und dem verbundenen Werk andererseits.

##### **aa. Miturheber**

Miturheber kann nur sein, wer als Mitschöpfer an der gemeinsamen Schaffung eines Werkes gestaltend mitwirkt. Miturheber mit entsprechenden Rechten könnten demzufolge nur Personen sein, welche beim Herleiten und Formulieren von bestimmten Aussagen, Passagen usw. behilflich sind, d.h. tatsächlich am Text arbeiten. Blosser Hilfspersonen im organisatorischen, technischen (Sekretärinnen, Korrektoren) oder finanziellen Bereich (Geldgeber, Sponsoren) sind keine Miturheber und erwerben (originär) keine Urheberrechte am Werk.

Den Miturhebern stehen die Urheberrechte gemeinsam zu. Die Verwendung des miturheberrechtlich geschaffenen Werks erfordert die Zustimmung aller Miturheber, welche allerdings nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Rechtsverletzungen dürfen von jedem Miturheber selbstständig verfolgt werden, wobei allerdings nur die Leistung an alle verlangt werden kann.

##### **bb. Verbundene Werke**

Anders als bei der Miturheberschaft fehlt es beim verbundenen Werk an einer gemeinsamen Schöpfung. Es wird bloss eine Beziehung zwischen einem vorbestehenden und einem neuen Werk geschaffen, ohne dass der Urheber des vorbestehenden Werks an der Schaffung des neuen Werks beteiligt ist.

Das Gesetz erwähnt zwei Erscheinungsformen: Werke zweiter Hand (Art. 3 URG), wobei ein vorbestehendes Werk zur Schaffung eines neuen Werks verwendet wird (etwa Übersetzungen, Umsetzungen in eine andere Form, Kürzungen, Erweiterungen und Abänderungen), und das Sammelwerk (Art. 4 URG), das heisst die Zusammenfassung mehrerer selbstständiger Teile zu einem neuen Ganzen. Die Schaffung verbundener Werke ist nur mit Zustimmung der an den ursprünglichen Werken Berechtigten gestattet. In diesen Fällen entsteht nicht etwa ein neues, gemeinsames Urheberrecht, sondern die einzelnen „alten“ Urheberrechte bestehen unverändert weiter. Das verbundene Werk geniesst selbstständigen Urheberrechtsschutz, wenn es, unabhängig vom Originalwerk, für sich allein einen individuellen Charakter hat.

##### **c. Die abhängige Werkschöpfung**

Als abhängige Werkschöpfung wird die Schaffung eines Werks (Aufsatz, Abhandlung oder ein bestimmtes Kapitel eines Textes) im Rahmen eines Arbeitsvertrags bzw. in Erfüllung eines Auftrags oder Werkvertrags bezeichnet. In uneingeschränkter Anwendung des Schöpferprinzips verbleibt das Urheberrecht beim Arbeitnehmer/Beauftragten.

Wird bezüglich Übergang der Urheberrechte nichts vereinbart, so bleiben die (Teil-) Rechte im Zweifel beim Urheber, also beim Arbeitnehmer bzw. Beauftragten. Dies besagt eine speziell zugunsten des Urhebers wirkende Auslegungsregel, die sogenannte **Zweckübertragungstheorie**. Danach ist im Zweifel über den Umfang der abgetretenen Teilrechte bzw. der eingeräumten Nutzungsrechte restriktiv zulasten des Dritten davon auszugehen, dass nur jene Rechte abgetreten bzw. eingeräumt worden seien, welche für die Erfüllung des betreffenden Vertrags *unbedingt erforderlich* sind. Demzufolge kann es als Arbeitgeber oder als Besteller eines Aufsatzes sinnvoll sein, sich vertraglich sämtliche Urheberrechte im Voraus und umfassend abtreten zu lassen.

#### 4. Die Rechte des Urhebers

Die Rechte des Urhebers lassen sich unterteilen in Urheberpersönlichkeitsrechte und Vermögensrechte (Nutzungsrechte). Dem Grundsatz nach sind nur die Nutzungsrechte durch Rechtsgeschäft übertragbar, die Persönlichkeitsrechte sind als solche sehr eng mit der Person des Urhebers verknüpft und (grundsätzlich) unveräußerlich, unübertragbar.

##### a. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte beinhalten erstens das **Recht auf Erstveröffentlichung**, verstanden als das Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Bezeichnung das Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

Zweitens beinhalten die Urheberpersönlichkeitsrechte das **Recht auf Anerkennung der Urheberschaft**. Der Urheber allein darf entscheiden, ob und auf welche Art und Weise sein Name im Zusammenhang mit einem von ihm geschaffenen Werk erwähnt wird. Er kann sich wehren gegen Plagiate, Plagiatsbehauptungen und Werke Dritter, welche ihm untergeschoben werden (zum Rechtsschutz vgl. Kapitel C.)

Drittens hat der Urheber allein das Recht, die Abänderung und Ergänzung seines Werks zu gestatten. Dieses Recht wird bezeichnet als das Recht auf **Werkintegrität**. Zudem setzt die Verwendung des geschützten Werks zur Schaffung eines Werks zweiter Hand oder eines Sammelwerks die Bewilligung des Urhebers voraus.

##### b. Vermögensrechte (Nutzungsrechte)

Das Urheberrecht verleiht ein umfassendes Herrschaftsrecht am Werk. Die einzelnen im Gesetz aufgezählten Nutzungsrechte haben nur beispielhaften Charakter; geschützt ist jede mögliche Verwendungsform. Die Vermögensrechte sind mittels Rechtsgeschäft übertragbar.

Im Einzelnen nennt das Gesetz folgende Nutzungsrechte:

- Vervielfältigungsrechte (Art. 10 Abs. 2 lit. a. URG)
- Vertriebsrechte (Art. 10 Abs. 2 lit. b. URG)
- Das Recht zum Vortragen, Aufführen, Vorführen und Wahrnehmbarmachen (Art. 10 Abs. 2 lit. c. URG)
- Das Send- und Weitersenderecht (Art. 10 Abs. 2 lit. d. - f. URG)
- Vermietrecht (Art. 13 URG)
- Zutritts- und Ausstellungsrecht (Art. 14 URG)

Die genannten Ausschliesslichkeitsrechte werden in einigen Bereichen von Gesetzes wegen eingeschränkt. Zu nennen sind die wohl wichtigsten Beschränkungen, nämlich die Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 19 und 20 URG), insbesondere im persönlichen Bereich, die Werkverwendung im Unterricht durch die Lehrperson und für betriebsinterne Informationen und Dokumentationen sowie das Zitierrecht (Art. 25 URG).

## B. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Urheberrechte

Werden die wissenschaftlichen Werke teils entgeltlich, teils unentgeltlich und meist ohne schriftlichen Vertrag veröffentlicht, so stellt sich die Frage nach dem Schicksal der Urheberrechte. Diese Frage beurteilt sich nach dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. Die Überlassung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Veröffentlichung kann aufgrund verschiedener Rechtsgeschäfte erfolgen. Einigen sich die Parteien nicht vorgängig über Art und Ausmass der vertraglichen Verpflichtungen, kann derselbe Sachverhalt möglicherweise unterschiedlich qualifiziert werden, was Anlass zu Streitigkeiten geben kann.

Wie bereits angetönt sind die **Urheberpersönlichkeitsrechte (Erstveröffentlichung, Werkintegrität und Anerkennung der Urheberschaft) in ihrem Kerngehalt grundsätzlich unübertragbar und verbleiben in jedem Fall beim Urheber**. Die Nutzungsrechte gehen mit dem Rechtsgeschäft über; mangels Parteiabrede jedoch nur soweit, als sie für die Erfüllung des Vertrages unbedingt notwendig sind (Zweckübertragungstheorie).

### 1. Veräusserungsverträge

**Kaufvertrag:** Ein sogenannter Rechtskauf liegt vor, wenn das Urheberrecht endgültig auf den Erwerber übertragen und ihm nicht bloss die Nutzungsbefugnis daran eingeräumt wird. Einschränkungen bestehen für die Urheberpersönlichkeitsrechte, welche unübertragbar sind.

**Schenkung und Tausch:** Die Urheber-Nutzungsrechte können grundsätzlich auch unentgeltlich übertragen oder eingetauscht werden.

### 2. Verträge auf Arbeitsleistung

**Werkvertrag und Auftrag:** Die rechtliche Qualifizierung der Bestellung eines Immaterialguts ist kontrovers. Immer gilt jedoch das Schöpferprinzip, wonach das Urheberrecht beim Schöpfer des Werks originär entsteht und demzufolge auf den Besteller übertragen werden muss. Dieser hat einen obligatorischen Anspruch auf die Einräumung der Nutzungsrechte, welche zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

**Arbeitsvertrag:** Auch bei im Arbeitsverhältnis geschaffenen Werken verbleiben die Urheberrechte beim Werk schaffenden Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung der Nutzungsrechte, und zwar im Umfang des Zweckes des Arbeitsverhältnisses.

### 3. Verlagsvertrag

Der Verlagsvertrag bezweckt die Herausgabe (Vervielfältigung und Vertrieb) eines Werks. Der Vertrag ist in Art. 380 ff. OR geregelt. Alle Regeln über den Verlagsvertrag sind dispositiver Natur, können also durch Parteivereinbarung abgeändert werden. Die gesetzliche Regelung wird bei lückenhaften Urheberrechtsverträgen oft in Analogie zur Vertragsergänzung herangezogen. Der Verleger wird sich die Urheberrechte in der Regel umfassend übertragen lassen. Allerdings ist auch eine blosser Lizenzierung möglich. Insbesondere ist bei einem konkludenten Vertragsschluss (z.B. bei Zusendung eines Artikels oder eines Bildes zwecks Veröffentlichung) von einer blossen (impliziten) Lizenzierung auszugehen.

Bei der **Lizenzierung** gehen keine (Urheber-)Rechte über. Die Erteilung einer Lizenz bedeutet die Verpflichtung des Inhabers eines Urheberrechts, einer bestimmten Person den Gebrauch desselben zu ermöglichen und seinen Ausschliesslichkeitsanspruch gegen sie nicht geltend zu machen.

Die **Übertragung** der Urheberrechte geschieht nach den Regeln der Abtretung (analog), wobei vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen wird. Die Abtretung von Urheberrechten ist nach den Regeln der Kausalität immer von der Gültigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts abhängig. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung, ist regelmässig davon auszugehen, dass sich die Parteien bezüglich Umfang der übergebenen Rechte weder selbst Rechenschaft abgelegt noch eine Einigung

darüber erzielt haben. In diesen Fällen muss der Vertrag ausgelegt und ergänzt werden. Art und Umfang der abgetretenen Rechte bestimmen sich in folgender Reihenfolge: 1. Präzise Absprache zwischen den Parteien (Was haben sie vereinbart?), 2. Effektiver Parteiwille (Was wollten die Parteien wirklich?), 3. Hypothetischer Parteiwille (Was hätten die Parteien vereinbart, wenn sie sich der Vertragsglücke bewusst gewesen wären?). An dieser Stelle kommt die Zweckübertragungstheorie zur Anwendung, wonach nur so viele Rechte auf den Erwerber übergehen, als für die Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrags unbedingt notwendig sind.

## C. Der Rechtsschutz

Die wichtigsten prozessualen Mittel zur Durchsetzung von Urheberrechten (zu den einzelnen Rechten vgl. Kapitel A. 3.) sind der Zivilprozess und die Strafklage. Vertraglich wird oft eine Konventionalstrafe vereinbart.

### 1. Zivilrechtlicher Schutz

Der zivilrechtliche Schutz besteht einerseits in vorsorglichen Massnahmen (summarisches Verfahren) und andererseits im ordentlichen Zivilprozess. Die Klage kann auf **Feststellung der Rechtsverletzung** (Art. 61 URG), auf **Unterlassung oder Beseitigung** (Art. 62 Abs. 1 lit. a. und b. URG), auf **Auskunftserteilung** (Art. 62 Abs. 1 lit. c. URG) oder auf **Schadenersatz bzw. Gewinnherausgabe** (Art. 62 Abs. 2 URG) lauten. Weiter kann die **Einziehung und Vernichtung** (Art. 63 URG) und die **Urteilsveröffentlichung** (Art. 66 URG) angeordnet werden.

Örtlich ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Art. 64 Abs. 1 URG sieht einen Gerichtsstand am Erfolgsort vor. Dem steht jedoch Art. 109 IPRG entgegen: Der ausländische Kläger kann gegen den schweizerischen Beklagten nur an dessen Wohnsitz klagen.

Sachlich kann pro Kanton nur ein Gericht zuständig sein. Dies ist in der Regel das Kantonsgericht. Einzige ordentliche Rechtsmittelinstanz ist demzufolge das Bundesgericht. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig (Art. 45 lit. a. OG).

### 2. Strafrechtlicher Schutz

Strafbar ist jede vorsätzliche Urheberrechtsverletzung. Bezieht man den Begriff des Vorsatzes - den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts folgend - auf die Vornahme der Handlung (zum Beispiel das Kopieren), und nicht auf das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, so erfolgt praktisch jede Urheberrechtsverletzung vorsätzlich.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag. Die Strafandrohung ist Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse. Die gewerbsmässige Verletzung dagegen wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse bis maximal CHF 100'000.00.

Von den einzelnen Strafnormen verdienen vor allem die folgenden Tatbestände besondere Aufmerksamkeit:

- Strafbar macht sich, wer ein Werk mit falscher oder anderer Urheberbezeichnung als vereinbart verwendet (Art. 67 Abs. 1 lit. a. URG).
- Strafbar macht sich, wer unerlaubt ein Werk veröffentlicht, herstellt, anbietet, veräussert oder sonst wie verbreitet (Art. 67 Abs. 1 lit. b., e. und f. URG).
- Strafbar macht sich, wer unerlaubt ein Werk abändert oder es zur Herstellung eines Werks zweiter Hand verwendet (Art. 67 Abs. 1 lit. c. und d.).

Da gerade im Anstellungs- und Auftragsverhältnis oft klare Absprachen über die Urheberbezeichnung und den Übergang der Urheberrechte fehlen, können einzelne Bestimmungen die Auftrags- und Arbeitgeber allenfalls erpressbar werden lassen.

## D. Beantwortung einiger Fragen

### 1. Vervielfältigungs- und Weiterverbreitungsrecht - Internetpublikation

Das Vervielfältigungs- und das Weiterverbreitungsrecht sind die hauptsächlichlichen Urheber-Nutzungsrechte; diese werden häufig an andere Personen übertragen. Art und Umfang der übertragenen Rechte bestimmen sich nach der Vereinbarung und mangels Parteiabrede nach der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung (Zweckübertragungstheorie).

Die Publikation im Internet ist eine mögliche Verbreitungsform, welche als Nutzungsrecht grundsätzlich dem Urheber zusteht. Sind die Urheberrechte übertragen worden, so muss danach gefragt werden, ob auch dieses Teilrecht auf den Erwerber übergegangen ist. Das ist bei Veräusserungsverträgen grundsätzlich anzunehmen. Bei den anderen Rechtsgeschäften lässt sich der Erwerber in der Praxis die Rechte in der Regel umfassend, insbesondere auch für sämtliche Ausgabearten übertragen. Dann sind auch (mögliche) zukünftige Nutzungsarten, wie z.B. die Internetpublikation, aber auch andere und weitere, auf den Erwerber übergegangen. Wurde hingegen nichts vereinbart, so ist danach zu fragen, ob die Abtretung des Rechts zur Publikation im Internet für die gehörige Vertragserfüllung unbedingt notwendig war oder nicht. Hier führt die Anwendung der Zweckübertragungstheorie in vielen Fällen wohl zum Ergebnis, dass das Recht auf Publikation im Internet ohne entsprechende Parteiabrede nicht übergegangen ist, was im übrigen mit Art. 16 Abs. 2 URG in Einklang steht.

### 2. Weitergabe an Dritte zur Veröffentlichung

Sind die Urheberrechte aufgrund eines Veräusserungsvertrages oder eines Vertrages auf Arbeitsleistung mit entsprechender Absprache umfassend übergegangen, so ist eine Übergabe an Dritte zwecks Veröffentlichung grundsätzlich erlaubt.

Bei der Überlassung eines Artikels zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift im Rahmen eines Verlagsvertrages ist mangels Parteiabrede jedoch davon auszugehen, dass sich die Nutzungsrechte des Verlegers **auf die einmalige Veröffentlichung beschränken**. Demzufolge ist der Verleger nicht befugt, das Werk ohne Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung an einen Dritten zu übergeben (BGE 101 II 106).

### 3. Urhebernennung

Es ist das ausschliessliche Recht des Urhebers zu entscheiden ob und unter welcher Bezeichnung er im Zusammenhang mit dem Werk genannt werden will (Recht auf Urhebernennung). Verwendet der Dritte, der das Werk rechtmässig veröffentlicht, eigenmächtig eine andere Bezeichnung als vereinbart oder lässt er die Urheberbezeichnung weg, so begeht er dadurch sowohl eine Vertragsverletzung als auch eine Urheberrechtsverletzung (Art. 67 Abs. 1 lit. a. URG). Der Urheber kann sich wehren gegen Plagiate, Plagiatsbehauptungen und fremde Werke, welche ihm untergeschoben werden (Zivilklage und Strafklage wie oben in Kapitel C. behandelt).

### 4. Abänderung und Ergänzung

Das Recht auf Werkintegrität ist als Persönlichkeitsrecht unübertragbar; der Urheber kann jedoch die Zustimmung zu Abänderungen geben. Sind Nutzungsrechte vergeben worden, so liegt in der Vergabe das Einverständnis mit solchen Änderungen, die nach dem Verwendungszweck üblich sind und die Nutzung im üblichen Rahmen ermöglichen (etwa Korrekturen, Zeilen- und Seitenumbrüche, jedoch nicht die beliebige Ergänzung oder Kürzung). Wird auf das Abänderungsrecht vertraglich noch weiter verzichtet, so ist der Kerngehalt der Persönlichkeitsrechte (hier des Rechts auf Werkintegrität) immer vorbehalten, und eine persönlichkeitsverletzende Entstellung des Werks wäre widerrechtlich (Art. 27 und 28 ZGB).

## 5. Verwendung des Zeichens ©

Der Copyright-Vermerk © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts in allen Exemplaren von der ersten Veröffentlichung an gewährleistet den Urheberrechtsschutz in den Mitgliedsländern des Welturheberrechtsabkommens. Zur gerichtlichen Geltendmachung von Urheberrechtsverletzung ist aber in Einzelfällen zusätzlich die (auch erst nachträglich mögliche) Registrierung notwendig. Registrierungs- und Hinterlegungsvorschriften kennen jedoch nur gewisse Vertragsstaaten, beispielsweise die USA.

Die Verwendung dieses Zeichens steht dem Urheber zu. Wurden Nutzungsrechte übertragen, so lautet der Copyright-Vermerk möglicherweise auf den Nutzungsberechtigten (je nach vertraglicher Vereinbarung). Über den Umfang der Nutzungsberechtigung und die materielle Rechtslage sagt die Verwendung des Zeichens © jedoch nichts aus.

## 6. Meinungsverschiedenheiten im Autorenteam

Meinungsverschiedenheiten unter den verschiedenen, an der Herstellung des Werks beteiligten Personen sind je nach Konstellation nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zu beurteilen.

- Viele der beteiligten Personen sind keine Miturheber (Mitarbeiter im organisatorischen, technischen oder finanziellen Bereich) und am Werk nicht berechtigt.
- Arbeitnehmer oder Personen, welchen der Auftrag gegeben wurde, bestimmte Teile des Werks auszuführen, erwerben daran ein eingeständiges Urheberrecht. Die entsprechenden Nutzungsrechte sollte sich dieser vorgängig global und generell abtreten lassen, da diese ansonsten nur soweit auf ihn übergehen, als der Zweck des Arbeitsverhältnisses bzw. des Auftrags dies erfordert.
- Sind tatsächlich Miturheber vorhanden, so kann über die Urheberrechte am Werk und die Werkverwendung nur gemeinsam verfügt werden.
- Bei verbundenen Werken (Werke zweiter Hand und Sammelwerke) bleibt jeder Urheber selbstständig aus seinem Urheberrecht berechtigt.

## E. Zusammenfassung und Fazit

Grundsätzlich entstehen die Urheberrechte an wissenschaftlichen Texten durch den Realakt des Schreibens. Berechtigt ist immer die schreibende Person. Miturheberschaft kommt eher selten vor. Eher noch liegen gewisse Auftrags- und Arbeitsverhältnisse vor, nämlich immer dann, wenn die Erarbeitung einzelner Textabschnitte und Kapitel dritten Personen übertragen wird. Die Urheberrechte an diesen Textteilen gehen mit der Ablieferung der Arbeit und der Integration in den endgültigen Text ohne weiteres vom Beauftragten auf den Auftrag- bzw. Arbeitgeber über, wenn dies dem Zweck entspricht. Der Kerngehalt der Urheberpersönlichkeitsrechte (vor allem die Rechte auf Werkintegrität und Urhebernennung) verbleiben immer bei der Werk schaffenden Person. Regelmässig werden mit der Arbeit noch weitere Personen beschäftigt, welche allerdings selbst keine Urheberrechte erlangen, da sie als blosse Hilfspersonen im technischen und organisatorischen Bereich zu qualifizieren sind.

Werden die wissenschaftlichen Texte ohne schriftlichen Vertrag Dritten zur Veröffentlichung gegeben, bleibt der Urheber durch die Zweckübertragungstheorie relativ gut geschützt. Der Umfang der übergebenen Rechte beurteilt sich in diesen Fällen nämlich stets restriktiv zulasten des Dritten. So ist mangels Parteiabrede davon auszugehen, dass nur die einmalige Veröffentlichung gestattet wird und keine weiteren Befugnisse und Urheberrechte übergehen. **Im Übrigen ist man gut beraten, wenn Art und Umfang der Rechte, über welche verfügt werden soll, im Vertrag genau bezeichnet werden beziehungsweise man sich die Rechte umfassend und unbeschränkt einräumen lässt (je nach Position).** Zu beachten gilt es jedoch immer, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte unabtretbar sind und bloss auf deren Ausübung verzichtet werden kann (und auch das zum eigenen Schutz nie gänzlich).

Werden Urheberrechte verletzt (unbefugte Veröffentlichungen, Abänderungen, Plagiate etc.) so sind sehr oft Straftatbestände erfüllt. Diese sind in der Regel als Antragsdelikte ausgestaltet; die Verletzungen werden also meist nur auf (rechtzeitigen!) Antrag strafrechtlich verfolgt. Zivilrechtlich kann man auf Feststellung der Rechtsverletzung, auf Unterlassung der verletzenden Tätigkeit sowie auf Beseitigung klagen, zudem kann Schadenersatz gefordert beziehungsweise der unrechtmässig, nämlich unter Verletzung von Urheberrechten, erzielte Gewinn abgeschöpft werden. Daneben stehen weitere prozessuale Mittel zur Verfügung.

**Autoren:** Dr. H.P. Geissmann / lic. iur. Peter Kern / lic. iur. Marcel Merz  
(26. April 2000)